



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Hoheitszeichengesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 10. Januar 2017 beschlossenen

Entwurf eines Hoheitszeichengesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Hoheitszeichengesetz Sachsen-Anhalt (HzG LSA).****§ 1  
Landeswappen**

(1) Das Landeswappen zeigt im geteilten Schild, oben neunmal geteilt, die Farben Gold über Schwarz, schrägrechts belegt mit einem grünen Rautenkranz sowie links - in Höhe der oberen fünf Teilungen - im silbernen Freifeld einen schwarzen Adler mit goldener Bewehrung und roter Zunge. Das untere Feld zeigt in Silber einen schreitenden schwarzen Bären auf einer schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit offenem Tor.

(2) Die heraldische Gestaltung des Landeswappens ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Das Urmuster des Landeswappens wird im Landesarchiv Sachsen-Anhalt aufbewahrt.

**§ 2  
Führung und Verwendung des Landeswappens**

(1) Das Landeswappen führen:

1. der Landtag und die Abgeordneten im Rahmen ihrer Mandatsausübung,
2. die Behörden und Einrichtungen des Landes,
3. der Landesrechnungshof,
4. die Gerichte des Landes,
5. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit und die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
6. die Notarinnen und Notare sowie
7. die nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

(2) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann auf Antrag sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben die Genehmigung erteilen, das Landeswappen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu führen.

(3) Anstelle des Landeswappens kann ein eigenes Wappen geführt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(4) Natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist die Verwendung des Landeswappens grundsätzlich untersagt. Die Verwendung kann ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag durch das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken, genehmigt werden.

(5) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann die Aufgaben nach Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

### **§ 3 Landesflagge**

Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben gelb und schwarz und trägt in der Mitte das Landeswappen. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahnentuchs ist wie drei zu fünf (Anlage 2). Die Landesflagge kann von jedermann verwendet werden.

### **§ 4 Landessiegel**

(1) Das Landessiegel zeigt das Landeswappen. Es wird als großes Landessiegel und als kleines Landessiegel geführt (Anlage 3).

(2) Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel mit einfachem Rand. Das kleine Landessiegel ist ein Rundsiegel mit einem maximalen Durchmesser von 35 mm.

(3) Das große Landessiegel führen:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,
2. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident,
3. die obersten Landesbehörden,
4. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und
5. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes.

Es wird bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, und zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen verwendet.

(4) Das kleine Landessiegel führen:

1. die wappenführenden Stellen nach § 2 Abs. 1 und
2. die nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen.

Es wird als Stempelabdruck, Prägesiegel, Siegelmarke oder elektronisches Siegel verwendet und trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift.

(5) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts auf Antrag die Genehmigung zur Herstellung des Landessiegels erteilen, wenn der Antragsteller zuverlässig ist. Unzuverlässig ist in der Regel, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, falscher uneidlicher Aussage, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die für den Nachweis der Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen. Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium kann die Aufgabe auf andere Behörden übertragen.

## § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 3 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hoheitszeichengesetz vom 2. Juni 1998, geändert durch Nummer 21 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

### Landeswappen



**Anlage 2**  
(zu § 3)

**Landesflagge**



**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 1)

**Großes Landessiegel**



**Kleines Landessiegel**



## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

##### 1. Aufhebung der Unterscheidung zwischen Landesdienstflagge und Landesflagge

###### a) Gründe für die Rechtsänderung in Sachsen-Anhalt

Immer häufiger wurde der Wunsch von Unternehmen geäußert, auf größeren Messen (z. B. Cebit, Grüne Woche, ITB, Hannovermesse) am Messestand die Landesdienstflagge nutzen zu können, um für Produkte des Landes, den Wirtschaftsstandort oder den Sitz des Unternehmens zu werben. Die Landesflagge gilt für diese Zwecke als weniger geeignet, weil sie mit ihren Farben gelb-schwarz leicht mit der Landesflagge von Baden-Württemberg mit den Farben schwarz-gold verwechselt werden kann.

Zudem wird auch von Privatpersonen verstärkt der Wunsch geäußert, die heutige Landesdienstflagge zu besonderen Anlässen oder an historisch bedeutsamen Orten setzen zu dürfen. Die Landesdienstflagge mit der Abbildung der historischen Wappentiere im Wappen gilt in einem solchen Zusammenhang als deutlich vorzugswürdig.

Deshalb soll das geltende Hoheitszeichengesetz durch ein Ablösegesetz ersetzt werden, das folgendes regelt:

- Zusammenlegung von Landes- und Landesdienstflagge;
- Schaffung einer einheitlichen Flagge für Sachsen-Anhalt;
- Schutz des Landeswappens.

###### b) Das bisherige Regelungssystem

Die derzeitige Rechtslage in Sachsen-Anhalt folgt den Regeln, die sich in den Bundesländern und im Bund sowie bei ihren Rechtsvorgängern in jahrzehntelanger Staatspraxis entwickelt haben. Hoheitszeichen sind – dies ergibt sich bereits aus dem Begriff selbst – grundsätzlich dem Staat und seinen Institutionen vorbehalten, denn sie symbolisieren staatliches oder staatlich autorisiertes Handeln (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 14. Juli 2003 – NotZ 42/02 – Rn. 8, juris). Nur die jeweilige staatliche Stelle darf das Landeswappen (bzw. das Bundeswappen) verwenden.

Dieses „klassische“ Regelungssystem, das hinsichtlich des Wappens im Bund und sämtlichen Ländern bis heute fortbesteht, hat sich in Bezug auf die Flagge schon seit längerer Zeit verändert. Seit Bestehen der Bundesländer Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben diese auf eine Unterscheidung zwischen Landes- und Landesdienstflagge verzichtet und eine einheitliche, von Staat und Bürgern gleichermaßen verwendbare Landesflagge geschaf-

fen. Berlin hat 2007 diese Unterscheidung ebenfalls aufgegeben. Dem schließt sich nun auch Sachsen-Anhalt an.

c) Die neue Regelung: Einführung einer einheitlichen Landesflagge

Mit der Gesetzesänderung wird die Unterscheidung zwischen Landesflagge und Landesdienstflagge aufgegeben. Die Landesdienstflagge, die bisher nur von staatlichen Stellen geführt wird, wird zur Landesflagge, deren Verwendung durch jedermann erlaubt ist.

Damit erhält die neue Landesflagge eine Doppelfunktion: Einerseits bringt sie als Staatssymbol hoheitliches Handeln zum Ausdruck – etwa im Rahmen der Beflaggung aller Dienststellen des Landes zu besonderen Anlässen. Andererseits kann sie von jedem Bürger genutzt werden, der sich mit dem Land in unverwechselbarer Weise und mit historischem Bezug identifizieren möchte.

Die Befugnis zur Verwendung dieser Flagge durch alle Bürger fördert deren Identifikation mit dem Land Sachsen-Anhalt, da diese erfahrungsgemäß eine stärkere Nähe zu einer Flagge mit historisch geprägten Symbolen (anhaltischer Bär, preußischer Adler) verspüren als zu einer Flagge, die nur die Landesfarben zeigt.

Zugleich dient die Änderung der Rechtsklarheit und Rechtsvereinfachung; zudem vermeidet sie Rechtsverstöße. Da der breiten Bevölkerung die Unterscheidung von Landesflagge und Landesdienstflagge nicht bekannt ist, kommt es häufig anstelle der für jedermann frei verfügbaren Landesflagge (gelb/schwarz) zu einer rechtswidrigen Verwendung der Landesdienstflagge (in Schrebergärten, bei Fußballspielen etc.), deren Ahndung im Einzelfall problematisch ist.

## 2. Die Regelungen zur Verwendung des Landeswappens

Es werden erstmals Regelungen zur Verwendung des Landeswappens gesetzlich festgelegt.

Werden die Regelungen zur Landes(dienst)flagge geändert, sollten auch die Regelungen für die übrigen Hoheitszeichen neu gefasst werden. Dies gilt im besonderen Maß für die Regelungen zur Verwendung des Landeswappens. Bisher wird die Befugnis zur Beschränkung bzw. zum Verbot der Verwendung von Landeswappen, Landesdienstflagge und Landessiegel durch Privatpersonen in erster Linie aus jahrzehntelanger Staatspraxis hergeleitet. Wenn die Staatspraxis nun hinsichtlich der Landesdienstflagge geändert wird, sollte insbesondere die Befugnis zur Beschränkung der Verwendung des Landeswappens nicht länger ungeregelt bleiben. Zu bedenken ist der Sachzusammenhang von Landesflagge/Landesdienstflagge einerseits und Landeswappen andererseits: Landesflagge und Landesdienstflagge unterscheiden sich gerade dadurch voneinander, dass die bisherige Landdienstflagge und künftige alleinige Landesflagge – anders als die bisherige Landesflagge – das Landeswappen zeigt.



Wappenverwendungsregelungen sind auch deshalb notwendig, weil es in der Verwaltungspraxis immer wieder Grenzfälle gibt, die sich durch Subsumtion unter eindeutige Tatbestände leichter lösen lassen. Im Übrigen verfügen alle Bundesländer über detaillierte Wappenverwendungsregelungen.

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Rechtsklarheit, erleichtern den Verwaltungsvollzug und fördern die Bürgerfreundlichkeit. Der Verwaltungsaufwand dürfte sich reduzieren: Einerseits könnte ein Teil der Anfragen zur Wappenverwendung entfallen, da die Bürger sich selbst informieren können; andererseits kann bei Anfragen zur Genehmigung der Wappenverwendung auf die gesetzliche Regelung verwiesen werden.

a) Die Verwendung des Landeswappens für hoheitliches Handeln

Mit den Regelungen wird klargestellt, dass die Führung des Landeswappens als Hoheitszeichen originär nur den im Gesetz aufgeführten sowie den nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen vorbehalten ist.

b) Das Verbot der Verwendung des Landeswappens für Privatpersonen

Seit jeher hat das Landeswappen die Funktion, die Hoheitsgewalt des Staates zu verkörpern. Es kennzeichnet den Hoheitsträger sowie seine Amtshandlungen. Daher wird das grundsätzliche Verbot der Wappenverwendung durch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts festgeschrieben und damit die Übereinstimmung mit Rechtslage und Staatspraxis im Bund und allen übrigen Ländern beibehalten (vgl. auch die bundesrechtliche Regelung des § 124 OWiG, wonach die unbefugte Verwendung eines Landeswappens eine Ordnungswidrigkeit darstellt).

Diese Regelungen dienen in erster Linie dem Schutz des Bürgers. Für diesen muss offenkundig sein, ob ihm der Staat als Hoheitsträger gegenübersteht, der seine Maßnahmen grundsätzlich auch unter Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen kann, oder ob sein Gegenüber eine Privatperson auf gleicher rechtlicher Ebene ist. Dieser grundlegende Unterschied, der nicht zuletzt durch die vielen Privatisierungen ehemals staatlicher Einrichtungen immer schwieriger geworden ist, muss stets deutlich erkennbar sein, gerade auch für den nicht sachkundigen Bürger bei nur flüchtiger Betrachtung. Die Verwendung des Landeswappens durch Privatpersonen kommt deshalb nur in ganz engen Grenzen in Betracht.

Als landesspezifisches Identifikationsmerkmal kann der Bürger das Landessymbol (MBI. LSA 1994 S. 1044) verwenden, das Elemente des Landeswappens enthält.

### **3. Landessiegel**

Neben der Beschreibung der Landessiegel werden jetzt auch Regelungen zur Führung und Herstellung getroffen. Wie bei der Verwendung des Lan-

deswappens besteht auch zur Verwendung der Landessiegel eine jahrzehntelange Staatspraxis. Der Kreis der staatlichen Stellen, die zur Führung berechtigt sind, wird in Unterscheidung zwischen großem und kleinem Landessiegel aufgeführt. Zum Führen des kleinen Landessiegels sind des Weiteren die nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen berechtigt.

#### **4. Aufhebung der Verordnungsermächtigung**

Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung des § 4 Hoheitszeichengesetz wird von einer Verordnungsermächtigung abgesehen. Die wesentlichen normwürdigen Bestimmungen zur Wappen- und Siegelführung sind in das Gesetz aufgenommen worden. Wohl aber sind verwaltungsinterne Weisungen erforderlich. Verwaltungsvorschriften bestehen bereits zur Beflaggung der Dienstgebäude (MBI. LSA 2007 S. 958, geändert MBI. LSA 2015 S. 280), für die Beschilderung der Dienstgebäude (MBI. LSA 2009 S. 512, Anlage V im Intranet des Staatskanzlei einsehbar) und für die Siegelführung (z. B. MBI. LSA 2011 S. 12, SVBl. LSA 2011 S. 74).

## **II. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Der Entwurf hat weder für das Land noch die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften – insbesondere die Gemeinden und Landkreise, Anstalten und staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts – nennenswerte unmittelbare haushaltmäßige Auswirkungen.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zur Gesetzesbezeichnung:

Mit der Aufnahme der Angabe „Sachsen-Anhalt“ in die Gesetzesbezeichnung wird der bei der Mehrheit der Gesetze verwendeten Form gefolgt. Dies dient der leichten Erkennbarkeit des Geltungsbereichs des Gesetzes bei Zitaten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Des Weiteren wird die Abkürzung „HzG LSA“ angefügt, um die Zitierung zu erleichtern.

#### **Zu § 1:**

§ 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 1. Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind redaktioneller Art.

#### **Zu § 2:**

Mit der neuen Regelung wird eine jahrzehntelange Staatspraxis zur Verwendung des Landeswappens erstmals gesetzlich festgeschrieben. Damit wird eine in der bisherigen gesetzlichen Regelung bestehende Lücke geschlossen. Da es sich um wesentliche Grundlagen des Wappenrechts handelt, sind diese auch vorzugswürdig nicht in einer Verordnung, sondern unmittelbar im Gesetz zu regeln. Die Gestaltungsrichtlinien zum Einsatz des Landeswappens im öffentlichen Erscheinungsbild des Landes Sachsen-Anhalt [RdErl. der StK vom 29. Juni 2009 (MBI. LSA S. 512)] bleiben unberührt.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Führung des Landeswappens originär nur den in Nr. 1 bis 6 aufgeführten sowie den nach besonderen Rechtsvorschriften ermächtigten Stellen (Nr. 7) vorbehalten ist (vgl. als besondere Rechtsvorschrift § 2 i. V. m. Anlage 7 der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren [(Fw-DienstklVO) vom 25. August 2005 (GVBl. LSA S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 256)].

Absatz 2 bestimmt, dass das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium darüber hinaus auch weiteren – nicht zum engen Kreis der Wappenführungsberechtigten gehörenden – Trägern öffentlicher Aufgaben die Verwendung des Wappens genehmigen kann (z.B. Nationalparkverwaltung Harz gemeinsam mit dem Landeswappen Niedersachsen, Direktionswappen der Bundespolizeidirektion Pirna gemeinsam mit den Landeswappen Sachsen und Thüringen).

Absatz 3 stellt klar, dass Behörden und Einrichtungen des Landes, die – historisch oder örtlich verbundene – hauseigene Wappen führen, diese auch weiterhin verwenden können.

Absatz 4 enthält das grundsätzliche Verbot der Wappenverwendung durch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, das sich aus der Funktion des Wappens als Kennzeichen hoheitlichen Handelns ergibt. Dies entspricht der ständigen und einheitlichen Staatspraxis in Bund und allen Ländern. Sie dient dem Schutz des Bürgers. Er muss erkennen können, ob ihm der Staat als Hoheitsträger – bei Vornahme einer Amtshandlung, etwa beim Erlass eines Verwaltungsakts – gegenübersteht, oder ob sein Gegenüber eine Privatperson auf gleicher Ebene ist. Nur in den aufgeführten engen Grenzen (heraldische, künstlerische und bildende Zwecke) sowie in besonderen Fällen, in denen keine folgenschwere Verwechslung angenommen wird, können Ausnahmen genehmigt werden. Eine kommerzielle Verwendung – insbesondere für Werbezwecke – bleibt ausgeschlossen.

Absatz 5 enthält eine Delegationsbefugnis des für Hoheitszeichen zuständigen Ministeriums, seine Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

Absatz 6 stellt klar, dass bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen eine Untersagungsverfügung gemäß § 13 SOG LSA ergehen kann (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA).

### **Zu § 3:**

Satz 1 beschreibt die neue Landesflagge, die in ihrem Aussehen der früheren Landesdienstflagge entspricht (Landesfarben gelb-schwarz, Abbildung des Wappens in der Mitte). Diese einheitliche Landesflagge kann von jedermann verwendet werden. Eine gesonderte Landesdienstflagge ist nicht mehr vorgesehen. Zu den Gründen der Änderung s. o. Abschnitt A Unterabschn. I Nr. 1 Buchst. a und c.

**Zu § 4:**

Es werden sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Absatz 2 beschreibt das große und das kleine Landessiegel.

In den Absätzen 3 und 4 werden Regelungen zur Berechtigung der Führung des großen und kleinen Landessiegels getroffen, die – wie bei der Wappenführung – bislang auf einer jahrzehntelangen Staatspraxis beruhte. Des Weiteren werden die wesentlichen Fälle der Verwendung dieser Siegel aufgeführt. Besondere Rechtsvorschriften, aus denen sich die Befugnis zum Führen des kleinen Landessiegels ergeben, sind beispielsweise § 15 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA).

Absatz 5 legt die Erforderlichkeit der Genehmigung zur Herstellung des Landessiegels durch das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium fest. Hierfür ist ein formloser Antrag der Herstellerfirma erforderlich. Die Definition der Zuverlässigkeit ist dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 702), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), entnommen. Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt insbesondere durch Anforderung eines Führungszeugnisses des Geschäftsführers, eines Auszuges aus dem Handelsregister bzw. der Handwerkerrolle, eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Mit Satz 4 ist die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgabe der Genehmigung auf andere Behörden vorgesehen.

**Zu § 5:**

Die Absätze 1 und 2 regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das abweichende Inkrafttreten des § 4 Abs. 3 Nr. 4 ist in der Neuorganisation des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum 1. Januar 2018 begründet. Gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) haben die Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden zu errichten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen.

**Zu den Anlagen 1 bis 3:**

Anlage 1 entspricht der Wappenabbildung im bisherigen Hoheitszeichengesetz. Die Anlagen 2 (künftige Landesflagge) und 3 (großes und kleines Landessiegel) werden neu angefügt.